

Beförderungsbedingungen der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V.

Inhaltsverzeichnis

(1) Grundlagen.....	1
(2) Geltungsbereich.....	1
(3) Rechte und Pflichten des Fahrgastes.....	1
(3.1) Rechte des Fahrgastes.....	1
(3.2) Pflichten des Fahrgastes.....	2
(4) Ausschluss von der Beförderung.....	2
(5) Rechte der GES.....	2
(5.1) Verunreinigungen und Beschädigung von Fahrzeugen.....	2
(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln.....	2
(5.3) Rauchen in Fahrzeugen.....	2
(5.4) Rauchen auf Bahnsteiganlagen.....	2
(6) Pflichten der GES.....	2
(7) Fahrscheine, deren Vertrieb und Gültigkeit.....	2
(7.1) Fahrpreise, Fahrscheine.....	2
(7.2) Zahlungsmittel.....	3
(7.3) Ungültige Fahrscheine.....	3
(8) Fahrpreiserstattung.....	3
(9) Mitnahme von Sachen und Tieren.....	3
(9.1) Sachen.....	3
(9.2) Fahrradmitnahme.....	3
(9.3) Tiere.....	4
(10) Fundsachen.....	4
(11) Haftung.....	4
(12) Verjährung.....	4
(13) Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	4
(14) Besonderheiten als Museumsbahn.....	4
(15) Gerichtsstand.....	4

(1) Grundlagen

Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V. (nachfolgend GES genannt) und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Tickets und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen gelten zusammen. Mit dem Betreten eines Fahrzeugs der GES akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie von Sachen und Tieren auf allen durch die GES veranstalteten Fahrten.

(3) Rechte und Pflichten des Fahrgastes

(3.1) Rechte des Fahrgastes

1. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn er einen gültigen Fahrschein vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrschein sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit der GES zustande, dessen Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die GES.
3. Bei Beanstandungen des Fahrscheins oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Zugpersonal (Zugschaffner bzw. Zugführer) wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten des Fahrgastes

1. Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
2. Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals grundsätzlich Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
3. Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze. Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen.
4. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind im Gepäckwagen zu transportieren und dem dortigen Ladeschaffner zu übergeben bzw. abzunehmen. Eine Haftung wird für die transportierten Gegenstände nicht übernommen.

(4) Ausschluss von der Beförderung

1. Die GES kann Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
2. Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, dass mindestens 6 Jahre alt ist.

(5) Rechte der GES

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigung von Fahrzeugen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug vorsätzlich verschmutzt, kann die GES ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Bei vorsätzlicher Beschädigung, kann die GES weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen

1. Das Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht erlaubt. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das vor Ort anwesende Betriebspersonal zunächst darauf aufmerksam machen.
2. Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das vor Ort anwesende Betriebspersonal den Fahrgast aus dem Fahrzeug verweisen und von der Beförderung ausschließen.

(5.4) Rauchen auf Bahnsteiganlagen

1. Raucht ein Fahrgast auf Bahnsteiganlagen, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das vor Ort anwesendes Betriebspersonal darauf aufmerksam machen.

(6) Pflichten der GES

1. Die GES ist nicht zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet. Sie unternimmt zumutbare Anstrengungen, um das durch den Fahrplan veröffentlichte Leistungsangebot zu erbringen – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die die GES nicht abwenden und denen sie nicht abhelfen kann.
2. Darüber hinaus kann die GES Fahrgäste in solchen Fällen von der Beförderung ausschließen, die in den vorliegenden Beförderungsbedingungen gesondert erwähnt sind.

(7) Fahrscheine, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrscheine

1. Fahrscheine werden im Namen und auf Rechnung der GES verkauft.
2. Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrschein haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen.
3. Behinderte zahlen einen ermäßigten Tarif.
4. Der Fahrschein muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Kontrollpersonal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrschein zur Kontrolle vorzuzeigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

5. Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Kontrollpersonals nicht nachkommt, den Fahrschein vorzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrschein nachzulösen, und er dieses ablehnt. Dabei muss das Kontrollpersonal die Umstände des jeweiligen Einzelfalles prüfen und dafür Sorge tragen, daß insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
6. Der Fahrgast muss dem Betriebspersonal Beanstandungen des Fahrscheins sofort mitteilen. Die GES ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

Zum Lösen von Fahrscheinen soll der Fahrgast das Fahrgeld möglichst abgezahlt bereithalten.

(7.3) Ungültige Fahrscheine

1. Fahrscheine sind ungültig, wenn sie gegen die Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen verstoßen bzw. entgegen der Vorschriften eingesetzt werden.
2. Das gilt auch für Fahrscheine, die
 - a) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - b) eigenmächtig erstellt oder geändert sind,
 - c) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - d) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - e) als ungültig gekennzeichnet sind
3. Das Kontrollpersonal kann ungültige Fahrscheine einziehen, das Fahrgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.

(8) Fahrpreiserstattung

1. Der Preis für unbenutzte Fahrscheine wird nur am Geltungstag nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erstattet.
2. Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

(9) Mitnahme von Sachen und Tieren

(9.1) Sachen

1. Der Fahrgast darf Sachen mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Sachen dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Sachen verursacht wird.
2. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
3. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Betriebspersonal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Dem Betriebspersonal bleibt die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
5. Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.

(9.2) Fahrradmitnahme

1. Fahrräder werden dann befördert, wenn im Gepäckwagen die Platzsituation dies zulässt.
2. Sind die Plätze im Gepäckwagen besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben jederzeit Vorrang vor Radfahrern.
3. Fahrräder, die von ihren Abmessungen her nicht zur Mitnahme geeignet sind, sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht.
5. Für entstanden Schäden am Fahrrad haftet der Fahrgast.
6. Ein Anspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht.

(9.3) Tiere

1. Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
2. Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
3. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(10) Fundsachen

1. Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen unverzüglich dem Betriebspersonal melden.
2. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen), kann die GES frei verfügen.
3. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sein Eigentum ist. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Die GES kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
4. Ggf. vor Ort anwesendes Betriebspersonal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Haftung

1. Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schaden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
2. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

(12) Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(13) Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

(14) Besonderheiten als Museumsbahn

1. Als Museumsbahn finden die Vorschriften der Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S.14) auf die Verkehrsdienste der GES gem. § 1 Abs. 4 AEG keine Anwendung.
2. Da die GES als Museumsbahn kein öffentliches Verkehrsbedürfnis erfüllt, wird eine unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten gem. §§ 145 Abs. 1, 147 Abs. 3 SGB IX nicht gewährt.

(15) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Stuttgart.